Fahrniserwerb durch Stellvertreter

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Carl Theissing

Referendar in Neisse.

Druck von Wilhelm Peters, Neisse, Breslauerstrasse Nr. 18.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

Bei der Vornahme von Rechtsgeschäften kann man sich der Person eines Dritten in zweifacher Weise bedienen.

Der Dritte ist entweder Stellvertreter, oder er ist Bote. Stellvertreter im Sinne des B.G.B. ist derjenige, der selbst den Willen bildet und im Namen des Geschäftsherrn erhlärt. Bildet dagegen der Geschäftsherr den Willen und bedient er sich eines anderen lediglich, um den Willen an den Erklärungsempfänger zu übermitteln, so ist der Dritte nur Bote.

Der Gesamttatbestand, Einigung und Uebergabe, der gemäss § 929 S. 1 B.G.B. zur Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen erforderlich ist, ist Rechtsgeschäft, Vertrag. Die zum Eigentumsübergang erforderliche Einigung allein ist kein Rechtsgeschätt, da sie allein keine Rechtswirkung hervorbringt. Sie überträgt nicht das Eigentum; es muss die Uebergabe hinzukommen. Die Einigung ist aber Willenserklärung. Hieraus ergibt sich die Anwendbarkeit der §§ 164, 166 B.G.B. auf dieselbe. Denn § 164 B.G.B. spricht von einer Willenserklärung, die jemand im Namen eines anderen abgibt, nicht einem Rechtsgeschäft. — Stellvertretung bei Abschluss der Einigung ist möglich. Erklärt ein Vertreter innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht die Einigung im Namen des Erwerbers, so wirkt diese unmittelbar für den Erwerber.

Die Besitzübertragung kann geschehen gemäss § 854, Abs. 1 B.G.B. durch tatsächliche Uebergabe der Sache unter Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers über den Besitzübergang. Diese Besitzübertragung ist aber weder Rechtsgeschäft, noch auch nur Willenserklärung. Sie ist Realakt. Auch das Kind kann, sofern es überhaupt einen Willen hat, Besitz haben und übertragen. Eine Vertretung im Sinne des § 164 B.G.B. ist daher bei der Besitzübertragung durch tatsächliche Uebergabe nicht möglich, da eine solche nur bei rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen möglich ist.

Oder die Besitzübertragung kann gemäss § 854 Abs. 2 B.G.B. durch blosse Einigung über den Besitzübergang geschehen, wenn der Erwerber in der Lage ist, die tatsächliche Herrschaft über die Sache auszuüben. Auch diese Einigung nach § 854, Abs. 2 B.G.B. kann — entgegen der herrschenden Ansicht — nicht als Rechtsgeschäft angesehen werden. Sie ist auf Uebertragung des Besitzes als der tatsächlichen Herrschaft, nicht auf einen rechtlichen Erfolg, gerichtet. Auch sie ist Realakt, sodass bei derselben eine rechtsgeshäftliche Stellvertretung nicht möglich ist.

Wohl aber kann sich der Geschäftsherr eines Dritten als Gehilfen zum Besitzerwerb bedienen, wie er eine tatsächliche

Verrichtung durch einen Dritten vornehmen lassen kann. Es kann dies geschehen durch einen Besitzdiener, durch dessen Vermittelung der Geschäftsherr unmittelbaren Besitz erlangt, oder durch einen zum Besitz berechtigten oder verpflichteten Besitzmittler, der selbst unmittelbaren Besitz erlangt, während der Geschäftsherr mittelbaren Besitz erwirbt. Schliesst der Besitzdiener, bezw. Besitzmittler zugleich als Vertreter des Erwerbers die Einigung über den Eigentumsübergang mit dem Veräusserer ab, so sind in der Person des Erwerbers die Erfordernisse des § 929 Satz 1 gegeben und er erwirbt durch die Handlung des Vertreters das Eigentum.

In den Fällen des Uebergabeersatzes, des Besitzkonstituts und der Anspruchsabtretung, kann der Vertreter im Namen des Geschäftsherrn die Einigung über den Eigentumsübergang abschliessen und zugleich das Rechtsverhältnis im Namen des Geschäftsherrn vereinbaren, vermöge dessen dieser den mittelbaren Besitz erlangt, bezw. sich im Namen des Erwerbers den Herausgabeanspruch abtreten lassen.

Beim Eigentumserwerb durch Uebergabe eines Konossements, Ladescheins oder Lagerscheins ist Vertretung in derselben Art möglich, wie bei realer Hingabe, wenn der Geschäftsherr durch die Handluug des Dritten unmittelbaren oder mittelbaren Besitz an dem Papier erlangt.

Ein Eigentumserwerb durch Dritte, kraft Gesetzes findet statt in den Fällen der dinglichen Surrogation des Familienrechts (§§ 1381, 1382, 1646) und des Erbrechts (§ 2019).

Ersitzung, Verbindung, Vermischung, Fund sind keine Rechtsgeschäfte, sondern Realakte. Eine Stellvertretung im Sinne des § 164 des B.G.B. ist daher bei diesen Eigentumserwerbsarten nicht möglich. Der Geschäftsherr kann sich jedoch der Mitwirkung eines Dritten als Gehilfen bedienen. Bei der Ersitzung kann er den Eigenbesitz durch einen Dritten als Besitzdiener oder Besitzmittler ausüben. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung kann auch ein Dritter als Gehilfe des Geschäftsherrn vornehmen. Auch der Eigentumserwerb durch Fund tritt originär kraft Gesetzes in der Person des Finders ein. Eine Stellvertretung beim Fund ist daher nicht möglich.

Auch der Eigentumserwerb durch Okkupation einer herrenlosen Sache kann nicht als Rechtsgeschäft angesehen werden. Die Mitwirkung eines Dritten ist daher beim Eigentumserwerb durch Okkupation nur in derselben Weise wie bei der Ersitzung möglich. Dasselbe gilt bezügl. des Eigentumserwerbs an getrennten Früchten durch Besitzergreifung gemäss § 956 B.G.B.